

planmäßige Gewinnteile der volkseigenen Betriebe;

Eigenmittel der genossenschaftlichen, halbstaatlichen und privaten Betriebe, Eigentümer und Organisationen;

Mittel des Kreditsystems;

Sonderfonds der volkseigenen Betriebe und örtlichen Organe.

#### § 60

Die Aufwendungen für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung, einschließlich der Studien und Variantenentwürfe sowie des Projektes, sind Bestandteil der Investitionskosten. Sie sind aus den für die Finanzierung der Investitionen vorgesehenen Finanzierungsquellen bereitzustellen und grundsätzlich zu aktivieren.

#### § 61

Zur Sicherung der finanziellen Deckung der Ausarbeitung der Aufgabenstellung sowie der Aufgaben des Projektierungs- und Investitionsplanes sind durch die Betriebe und staatlichen Organe Finanzierungspläne aufzustellen, die die Quellen und den Umfang der bereitzustellenden finanziellen Mittel festlegen. Die Finanzierungspläne bilden die Grundlage für die Bereitstellung der finanziellen Mittel durch die Banken und Sparkassen.

#### § 62

Der Minister der Finanzen hat die Entwürfe der Investitionsfinanzierungspläne der zentralen staatlichen Organe, und der Räte der Bezirke zusammenzufassen, abzustimmen und als Bestandteil des Staatshaushaltsplanes dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

#### § 63

Der Minister der Finanzen hat Stellung zu nehmen zu

1. dem Nachweis des ökonomischen Nutzens der dem Ministerrat zur Bestätigung vorgelegten Aufgabenstellungen und Projekte von Investitionsvorhaben;
2. den vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission dem Ministerrat zur Bestätigung vorgelegten Investitionsplänen und Titellisten, und zwar vor allem zum ökonomischen Nutzen der Investitionen und zur Auslastung der vorhandenen Grundmittel.

#### § 64

Voraussetzung für die Freigabe geplanter finanzieller Mittel durch die Banken und Sparkassen für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung für die Investitionsvorhaben ist die Vorlage

- a) des Auszuges aus dem bestätigten Projektierungsplan,
- b) der abgeschlossenen Verträge für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung. §

#### § 65

(1) Voraussetzung für die Freigabe der geplanten finanziellen Mittel durch die Banken und Sparkassen für die Ausarbeitung von Projekten ist die Vorlage

- a) des Auszuges aus dem bestätigten Projektierungsplan,
- b) die bestätigte Aufgabenstellung,

- c) die abgeschlossenen Verträge für die Ausarbeitung des Projektes,

soweit nicht die Vorbereitung nach vereinfachtem Verfahren gemäß § 14 Abs. 2 erfolgt, oder bei der Bestätigung der Aufgabenstellung anders entschieden wurde.

(2) Die Banken und Sparkassen haben vor Freigabe der Mittel für die Aufgabenstellung und Projektierung die Vollständigkeit der vorgelegten Dokumente entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen.

(3) Stellen die Banken und Sparkassen fest, daß eine Projektierung ohne Vertrag geleistet wird bzw. Verträge vorliegen, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, so haben die Präsidenten bzw. Bezirksdirektoren der Banken und die Direktoren der Sparkassen die Pflicht, befristete Auflagen zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu erteilen. Die erteilten Auflagen bzw. deren Nichterfüllung sind dem der Projektierungseinrichtung übergeordneten staatlichen Organ unverzüglich mitzuteilen. Wird die Auflage innerhalb der gestellten Frist nicht erfüllt, ist der Ministerrat zu informieren.

#### § 66

Die Freigabe der Mittel für die Finanzierung des Investitionsvorhabens darf nur erfolgen, wenn den Banken und Sparkassen vorgelegt wird:

- a) der bestätigte betriebliche Jahres-Investitionsplan, einschließlich Finanzierungsplan,
- b) die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentationen und die zwischen den Investitionsträgern und Hauptauftragnehmern abgeschlossenen Verträge,
- c) der Nachweis, daß das Investitionsvorhaben im bestätigten Plan des Baubedarfs enthalten ist.

#### § 67

(1) Die Inanspruchnahme von Investitionsmitteln durch die Investitionsträger ist nur zulässig für die Finanzierung abrechnungsfähiger Bauabschnitte bzw. fertiger Anlagen.

(2) Die Finanzierung von Material und Einbauteilen sowie von einzelnen Ausrüstungen, technischen Einrichtungen und Werkzeugen aus Eigenproduktion und Import erfolgt bis zur Fertigstellung abrechnungsfähiger Bauabschnitte bzw. Anlagen aus Umlaufmitteln der Bau- und Montagebetriebe bzw. der Hauptauftragnehmer.

- (3) Es ist dazu überzugehen, die Anschaffung einzelner Maschinen und Aggregate, die nicht mit der teilweisen bzw. vollständigen Neuausrüstung von Betrieben verbunden sind, durch Bankkredit zu finanzieren; bei volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben die Finanzierung der Hauptauftragnehmer bzw. der ausführenden Anlagenbau- und Montagebetriebe am Ort des Investitionsvorhabens durch Bankkredit vorzunehmen.

#### § 68

(1) Die Dokumentationskontrolle der Banken und Sparkassen bei der Freigabe der Mittel für die Durchführung der Investitionsvorhaben ist durch operative Kontrollen am Objekt zu ergänzen. Diese operativen Kontrollen umfassen:

die volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben,